

// BB-Kommentar

Niklas Gondert (l.), Rechtsanwalt, Mitarbeiter der BDO Deutsche Waren-treuhand AG WPG, Essen, und

Björn Thies (r.), Rechtsanwalt und Steuerberater, Prokurist der BDO Deutsche Waren-treuhand AG WPG, Essen



„Das Urteil kann auch auf andere Wahlrechte Anwendung finden“

Problem Gegenstand des Urteils ist die Frage, ob ein Steuerpflichtiger im Rahmen einer Bilanzänderung gem. § 4 Abs. 2 S. 2 EStG erstmals Sonderabschreibungen nach § 4 FördG in Anspruch nehmen kann, obwohl er diese Sonderabschreibungen ursprünglich bereits in solchen Folgejahren bilanziell geltend gemacht hatte, die nicht Gegenstand einer Bilanzberichtigung waren. Die Vorinstanz verneinte dies mit der Begründung, dass dazu zunächst eine Änderung der Bilanzen erforderlich sei, in denen die Sonderabschreibungen ursprünglich beansprucht wurden. Da die Folgejahresbilanzen jedoch ihrerseits nicht berichtigt worden waren, könne eine Änderung mangels engem sachlichen Zusammenhang nicht erfolgen, so dass letztlich das aus § 4 FördG resultierende Wahlrecht des Steuerpflichtigen verbraucht sei.

Entscheidung Der BFH folgt der Auffassung der Vorinstanz nicht und lässt die Ausübung des Wahlrechts des Steuerpflichtigen im Rahmen der Bilanzänderung des Erstjahres zu. Er begründet dies damit, dass durch die zulässige Bilanzänderung im Erstjahr infolge des herzustellenden Bilanzenzusammenhangs notwendiger Weise auch die Bilanzen der Folgejahre zu ändern sind, ohne dass für diese Folgejahre selbst zugleich die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2 EStG vorliegen müssen. Daher ist letztlich auch ein Verbrauch des Wahlrechts des Steuerpflichtigen nicht eingetreten.

Praxisfolgen In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat das Urteil über den entschiedenen Sachverhalt hinaus praktische Bedeutung für alle Fälle, in denen durch eine Bilanzänderung erstmals Ansätze gewählt werden sollen, die von denjenigen in selbst nicht änderbaren Folgebilanzen abweichen. Die insoweit notwendige Anpassung der Folgebilanzen erfolgt dabei durch die Herstellung des Bilanzenzusammenhangs. Ausgeschlossen ist hingegen weiterhin die zeitliche Verlagerung ausgeübter Wahlrechte von einem änderungsfähigen Erstjahr in ein nicht änderungsfähiges Folgejahr, weil die dazu erforderliche Ausübung des Wahlrechts im Folgejahr durch den Bilanzenzusammenhang nicht fingiert wird. Ebenso ist eine zeitliche Vorverlagerung des Wahlrechts in solche Vorjahre ausgeschlossen, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Bilanzänderung erfüllen. Neben den Sonderabschreibungen nach dem FördG kommen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Urteils auch andere Wahlrechte, z.B. nach § 6 b ff. EStG in Betracht. Anwendung finden die Grundsätze des Urteils ebenso für den Sonder- und Ergänzungsbereich eines Mitunternehmers. Einschränkungen bestehen hingegen insbesondere für den außerbilanziellen Investitionsabzugsbetrag i. S. v. § 7 g Abs. 1 EStG n. F. sowie für die Bewertungswahlrechte des UmwStG, deren erneute Ausübung im Rahmen einer Bilanzänderung aufgrund ihrer Drittwirkung abgelehnt wird.

// Entscheidungsreport

LG Dortmund: Bedenken gegen CAPM bei Kapitalisierungszinssatzermittlung

LG Dortmund, Beschluss vom 19.3.2007 – 18 AktE 5/03, Beschwerde: OLG Düsseldorf, I-26 W 5/07

Volltext des Beschlusses: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-272-1 unter www.betriebs-berater.de

LEITSÄTZE (DES KOMMENTATORS)

1. Die Vorzüge einer Nachsteuerbetrachtung sind fraglich. Zumindest bei fakultativem Ausscheiden entspricht es dem Gleichbehandlungsgrundsatz, die sich auf die Bruttobeträge jeweils ergebende Steuerlast derjenigen Anteilseigner, die die Abfindung wählen, ihrer eigenen Sphäre zuzuweisen.
2. Der Basiszinssatz bestimmt sich nach der aus Sicht des Bewertungsstichtags auf Dauer zu erzielenden Rendite öffentlicher Anleihen. Hierbei ist eine Prognose hinsichtlich der Zinsentwicklung anzustellen.
3. Die Geeignetheit des Denkansatzes des CAPM für die Bemessung von Risikozuschlägen ist zweifelhaft. Bei mangelnder Feststellung einer besonderen, überdurchschnittlichen Risikostruktur kommt ein höherer Risikozuschlag als 1 % nicht in Betracht.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beschluss („Grohe“) betrifft die Festsetzung der angemessenen Barabfindung (§ 207 UmwG) und des Ausgleichsanspruchs durch bare Zuzahlung (§ 196 UmwG) im Spruchstellenverfahren aus Anlass einer Formumwandlung. Das LG Dortmund stellt fest, dass hierfür regelmäßig eine Unternehmensbewertung nach der Ertragswertmethode erforderlich ist. Der Liquidationswert und der Börsenkurs sind (bloße) Wertuntergrenzen. Es ermittelt zunächst die für die Ertragswertmethode relevanten zukünftigen Nettoausschüttungen. Bemerkenswert ist, dass das Gericht hierbei von einer dauerhaften Erwirtschaftung von Fremdwährungsgewinnen ausgeht und zudem hinsichtlich der Steuer für eine Vorsteuer-Betrachtung plädiert; die Steuerlast der Anteilseigner sei ihrer eigenen Sphäre zuzuweisen. Den Basiszins ermittelt es für den Bewertungsstichtag 9.4.2001 durch eigene Prognose eines langfristigen Zinsniveaus auf 6 % (Wert laut Zinsstrukturkurve der Bundesbank im April 2004 für Anleihen mit 10 Jahren Restlaufzeit: 5,15 %). Das Gericht möchte für die Bestimmung des Risikozuschlags nicht ein kapitalmarktorientiertes Verfahren (CAPM-gestützt) anwenden und zwar aus ganz grundsätzlichen Erwägungen. Denkansätze, nach denen ein Anleger eine Risikoprämie fordert, seien nämlich nur eingeschränkt überzeugend: „Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Höhe der erzielten Rendite und der Höhe des Risikos besteht nicht.“ Vielmehr sei auf eine typische Risikostruktur abzustellen, die vor allem auf Ausfallüberlegungen („schlechteres Geld“) beruht. Auf dieser Grundlage käme ein höherer Risikozuschlag als 1 % nicht in Betracht. Bemerkenswert ist auch die Verwendung eines Wachstumsabschlags für die Phase der ewigen Rente von 2 % (die realisierte Inflationsrate lag im Vorjahr 2000 bei 1,4 %).

PRAXISFOLGEN

Der Beschluss wird keine Praxisfolgen haben dürfen, weil er in den entscheidungstragenden Gründen erkennbar im Widerspruch zu den einschlägigen Grundsätzen ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung steht (vgl. z. B. *Wüstemann*, BB 2007, 2223). An diesen hat sich aber der Bewertungspraktiker auch weiterhin zu orientieren, will er den Unternehmenswert sachgerecht ermitteln.

Prof. Dr. Jens Wüstemann, Universität Mannheim